

Zusatzvereinbarung zum Berufsausbildungsvertrag Papiertechnologen/-in

Zwischen
Ausbildungsbetrieb:

Auszubildende/r:

Bitte beachten: Die Angabe der Wahlqualifikationen ist Voraussetzung für die Eintragung eines Berufsausbildungsvertrages im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse.

Die Ausbildung wird nach der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Papiertechnologen/Papiertechnologin vom 05. Juli 2019 (BGBl. I S.930) durchgeführt.

Nach § 3 Ziffer 2. Buchstabe b der o.g. Verordnung sind **zwei Wahlqualifikationen** nach § 4 Absatz 2 Abschnitt B wie folgt festgelegt: Bitte kreuzen Sie diese Wahlqualifikationen an.

- 1. Zellstoff
- 2. Altpapier
- 3. Holzstoff
- 4. Ausrüstung
- 5. Veredelung
- 6. Produktionsanlagen zur Herstellung von Papier, Karton, Pappe oder Zellstoff
- 7. Stoffaufbereitung
- 8. Hydraulik und Pneumatik
- 9. Mechanik
- 10. Messen, Steuern, Regeln
- 11. Elektrotechnik
- 12. Energieerzeugung

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift Ausbildungsbetrieb

Unterschrift Auszubildende/r

ggf. Unterschrift gesetzliche/-r Vertreter/in des Auszubildenden